

- Kommission für Schiedsrichter- und Regelfragen -

Richtlinien für persönliche Strafen

(Ab dem 01. April 2002 geltende Neufassung)

Bemerkung:

Bei diesen Richtlinien handelt es sich um eine interne Anweisung der Kommission für Schiedsrichter- und Regelfragen (KSR) des DHB an die Schiedsrichter für Spiele im nationalen Spielverkehr. Durch sie soll die Verhängung persönlicher Strafen gegen Spieler einheitlicher und transparenter gemacht werden.

I. Arten der persönlichen Strafen

Zur Durchsetzung des Regelwerks stehen folgende persönliche Strafen zur Verfügung, die einzeln für sich oder zusätzlich zu einer Spielstrafe sowohl gegen Spieler auf dem Spielfeld als auch gegen Auswechselspieler verhängt werden können:

1. **Mündliche Ermahnung**
2. **Grüne Karte**
über die mündliche Ermahnung hinausgehende ernsthafte Verwarnung.
3. **Gelbe Karte**
Spelausschluß auf Zeit
 - a) im Feldhockey für mindestens 5 und höchstens 15 Minuten
 - b) im Hallenhockey für mindestens 2 und höchstens 10 Minuten der reinen Spielzeit.
Eintragung im Spielberichtsbogen.
4. **Gelb-rote Karte**
Spelausschluß auf Dauer
 - a) im Feldhockey muß die betroffene Mannschaft bis zum Spielende mit einem Spieler weniger spielen.
 - b) im Hallenhockey darf sich die betroffene Mannschaft bei Spielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten nach 15 Minuten, bei solchen mit geringerer Spielzeit nach 10 Minuten reiner Spielzeit durch einen anderen Spieler vervollständigen.
Eintragung im Spielberichtsbogen.
5. **Rote Karte**
Spelausschluß auf Dauer. Die betroffene Mannschaft muß bis zum Spielende mit einem Spieler weniger spielen.
Eintragung im Spielberichtsbogen mit ausführlicher Schilderung des Vorgangs. Der Spielerpaß ist einzubehalten und dem Spielberichtsbogen beizufügen.

Für weitere Auswirkungen von Spelausschlüssen für das Spiel, in dem sie verhängt wurden, gilt § 23 SPO DHB.

II. Generelle Ahndung absichtlicher Regelverstöße durch eine Karte

1. Grundsatz

Jeder eindeutig absichtliche Regelverstoß, insbesondere

- a) der regelwidrige Angriff auf den Körper oder Stock eines Gegenspielers
- b) das Reklamieren, das in Lautstärke und/oder Gestik über eine noch als angemessen zu empfindende erste Reaktion hinausgeht, und vergleichbares schlechtes Benehmen wie ständiges Meckern bei jeder Gelegenheit, Pulkbildung bei KE-Entscheidungen, Beschimpfungen usw.
- c) das Wegwerfen des Stocks oder eines anderen Ausrüstungsgegenstands
- d) die Vereitelung der unverzüglichen Ausführung einer verhängten Spielstrafe, z. B. durch absichtliches Ball wegschlagen oder Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstandes

ist mit einer persönlichen Strafe in Form einer Karte gegen den betreffenden Spieler zu ahnden.

2. Ausnahmen

Vorstehende Ziffer 1. ist (grundsätzlich) nicht in den folgenden Fällen anzuwenden:

- a) bei absichtlichem Spielen des Balles über die eigene Grund/Torlinie. (Hier ist lediglich auf Eckschlag oder Strafecke zu entscheiden)
- b) bei verbotenem absichtlichen hohen Schlag und bei absichtlichem hohen Spielen des Balles in den Schußkreis hinein. (Hier ist lediglich die entsprechende Spielstrafe zu verhängen. Wird der Verstoß jedoch mit der deutlichen Absicht begangen, einen anderen Spieler zu gefährden oder zu verletzen oder wird dadurch ein anderer Spieler verletzt, ist zusätzlich zur Spielstrafe auch eine persönliche Strafe gegen den betreffenden Spieler zu verhängen).
- c) bei absichtlichem zu frühem Herauslaufen von Verteidigern bei Strafecken. (Hier ist erst beim zweiten zu frühem Herauslaufen bei der gleichen Strafecke die zur Androhung eines 7 m-Balles erforderliche grüne Karte zu zeigen, die weder dem betreffenden Spieler noch dem Kartenkontingent der Mannschaft zuzurechnen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn zu frühes Herauslaufen als bewußte Provokation der Schiedsrichter oder der Gegenspieler verstanden werden muß.
- d) bei regelwidrigem Spielerwechsel. (Wird durch diesen Verstoß kein besonderer Vorteil erzielt, ist im Feldhockey lediglich der alte Zustand herzustellen. Im Hallenhockey ist eine Strafecke zu verhängen und bei mehrfacher Wiederholung zusätzlich der Spieler und/oder sein Mannschaftsführer mündlich zu ermahnen. Erfolgt der Verstoß absichtlich und wird dadurch ein besonderer Vorteil erzielt, ist neben der Spielstrafe eine gelbe Karte gegen den falsch eingewechselten Spieler zu zeigen.
- e) bei absichtlichen Regelverstößen, die von der Art der Begehungsweise und der Auswirkungen so geringfügig sind, daß
 - die Ahndung mit einer Strafecke oder einem 7 m-Ball oder
 - eine Strafverschärfung (Umwandlung eines Freischlags in eine Strafecke) oder
 - das "Umdrehen einer Spielstrafe" oder
 - eine mündliche Ermahnung eines Spielers

zur Disziplinierung ausreichen.

III. Konkrete Ahndung absichtlicher Regelverstöße durch eine Karte

1. Grüne Karte

- a) Ist gemäß vorstehenden Kriterien eine Karte zu verhängen, ist dies grundsätzlich die grüne
 - (beschriebene Ausnahmen ausgenommen)
- b) Abgesehen von der grünen Karte wegen zu frühen Herauslaufens bei einer Strafecke (siehe oben II. 2 c) dürfen jedoch pro Mannschaft in einem Spiel höchstens 2 grüne Karten vergeben werden, und zwar
 - nur eine in der Kategorie "Foulspiel", d. h. bei jedem absichtlichen regelwidrigen Einwirken auf Körper oder Stock eines Gegenspielers, und
 - nur eine in der Kategorie "sonstige Regelverstöße", d. h. bei allen anderen absichtlichen Verstößen (Unsportlichkeiten ohne Einwirkung auf Körper oder Stock eines Gegenspielers).

Ist eine grüne Karte gezeigt worden, ist das Kontingent der betroffenen Mannschaft für die entsprechende Kategorie "verbraucht". Sind beide gezeigt worden, ist ihr Kontingent an grünen Karten insgesamt erschöpft. Ist in einem Spiel vor oder nach einer grünen Karte zwei Spielern der selben Mannschaft die gelbe Karte gezeigt worden, ist das Kontingent dieser Mannschaft an grünen Karten ebenfalls insgesamt "verbraucht".

- c) Gegen einen Spieler darf keine grüne Karte mehr sondern nur noch ein Spelausschluß auf Zeit verhängt werden, wenn
 - er einen Verstoß aus einer Kategorie begeht, für die das Kontingent seiner Mannschaft an grünen Karten bereits "verbraucht" ist, oder
 - das Kontingent seiner Mannschaft an grünen Karten insgesamt "verbraucht" ist.

2. Gelbe Karte – /- Rote Karte

- a) Ist der absichtliche Regelverstoß von der Art der Begehungsweise oder seiner Auswirkung her so schwerwiegend, daß zu seiner Ahndung eine grüne Karte nicht ausreicht, ist gegen den betreffenden Spieler, je nach Schwere des Verstoßes, sofort
 - entweder eine **gelbe Karte** (z.B. wenn der Verstoß nicht mit einer verschärften Spielstrafe geahndet werden kann, die Verletzung eines Gegenspielers billigend in Kauf genommen oder der Schiedsrichter nach einer Entscheidung von einer Mehrzahl von Spielern –Pulkbildung- bestürmt wird.)
 - oder eine **rote Karte** (z.B. wenn eine Tätlichkeit gegen Dritte – Spieler, Schiedsrichter oder Zuschauer – begangen oder der Schiedsrichter aufs übelste beleidigt wird)
- b.) Bei einer gelben Karte entscheidet der Schiedsrichter, der sie verhängt hat, in dem vorgegebenen Rahmen (oben I. 3) nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Art und Schwere des Vergehens über die Dauer der Strafzeit. Im Feldhockey wird die Dauer nicht bekannt gegeben, im Hallenhockey muß sie deutlich sichtbar angezeigt werden. Die Schiedsrichter sollen einen Verstoß aus der Kategorie "Foulspiel" nicht lediglich mit der Mindeststrafzeit, sondern einer höheren Strafzeit (Feld mindestens 10 Minuten, Halle mindestens 5 Minuten) bis hin zur vollen Ausschöpfung des Strafrahmens ahnden.

3. Gelb/Rote Karte bei wiederholtem absichtlichen Regelverstoß eines Spielers

- a) Begeht ein Spieler, dem bereits eine gelbe Karte gezeigt worden ist, in demselben Spiel einen weiteren mit einer Karte zu ahndenden Verstoß, gleich aus welcher Kategorie, muß gegen ihn eine "höhere" Karte verhängt werden, nämlich
- im Falle einer vorangegangenen grünen Karte (abgesehen von derjenigen wegen zu frühem Herauslaufen bei einer Strafecke (siehe oben II. 2 c), die gelbe oder rote Karte,
 - im Falle einer vorangegangenen gelben Karte die gelb/rote oder die rote Karte.

Welche "höhere" Karte verhängt wird, entscheidet der Schiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von Art und Schwere des weiteren Verstoßes.

- b) Die gelb/rote Karte ist die Umwandlung einer zweiten gelben Karte gegen einen Spieler, dem in dem gleichen Spiel bereits eine gelbe Karte gezeigt wurde, für die die Strafzeit bereits abgelaufen war.
- c) Einem Spieler, der gerade eine gelbe Karte "absitzt" und durch weiteres schlechtes Benehmen eine weitere Karte herausfordert, muß die rote Karte gezeigt werden.

IV. Verfahrensweise bei der Verhängung einer persönlichen Strafe

1. Mündliche Ermahnung

Sie ist bei der nächsten passenden Gelegenheit gegen den betreffenden Spieler auszusprechen, ohne hierfür die Spielzeit anzuhalten.

2. Karte

Der Schiedsrichter hält die Spielzeit an, läßt den betreffenden Spieler kommen, wobei er ihm etwas entgegen kommen sollte, und hält ihm aus etwa 2 m Entfernung ruhig und bestimmt die Karte, bei gelb/rot beide nacheinander, mit ausgestrecktem Arm so hoch entgegen, daß es für alle sichtbar ist. Beide Schiedsrichter müssen den Namen oder die Rückennummer des betreffenden Spielers sowie die Art der Karte notieren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen im Regelheft verwiesen.

KSR